Wien, Donnerstag den 18. August 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wesen und Bedeutung des Socialismus.

Allerorten spukt das Gespenst des Socialismus und wirft seinen unheimlichen Schatten den Ereignissen voraus. Vielfach ruft dieses Wort schon bei seiner Nennung Besorgniß und Schrecken hervor, ohne daß Vielen die volle Wesenheit seines Begriffes ihrem ganzen Umfange nach bekannt wäre. Ein in der siebenten Auflage bei Perthes in Gotha erschienenes Werk, betitelt: „Die Quintessenz des Socialismus", von Dr. A. Schäffle gibt hierüber vollkommenen Aufschluß. Dasselbe geht von einer zergliedernden Definition des Grundgedankens des Socialismus aus, stellt diesen an die Spitze seiner Erörterungen, wendet ihn zur Beleuchtung der hervorragendsten volkswirthschaftlichen Gebiete, im Lichte des Socialismus besehen, an und entrollt so ein ebenso interessantes, als im hohen Grade auf Originalität Anspruch machendes Bild des Socialistenstaates, dessen flüchtige Contouren skizzirt sich vor Augen zu führen die Aufmerksamkeit des Lesers nicht ermüden möge.

Ersatz des Privatcapitales durch Collectivcapital, des Capitalismus durch Collectivismus, die öffentliche Organisation der Arbeit durch Beseitigung der heutigen Privatconcurrenz und Errichtung einer gemeinsamen Arbeit unter öffentlicher Leitung auf gemeinsame Kosten und gemeinsamen Gewinn, dies ist der Grundgedanke des Socialismus.

Statt daß gegenwärtig Jeder, welcher Capital besitzt, frei (privatim) einen Theil der nationalen Gesammtproduction aus Privatinteresse übernimmt, wäre im Socialistenstaat das Organisationsmittel aller Güterhervorbringung und Gütercirculation, das Capital, im Gemeinbesitze der Gesammtheit, deren Collectivorgane einerseits alle Sonderarbeitskräfte in socialer Arbeitsgliederung zusammenhalten, andererseits alle Producte der socialen Vereinigung nach Maßgabe der Arbeitsleistung jedes Einzelnen austheilen würden.

Privatgeschäft, Unternehmen bestünde nicht mehr, sondern gliedliche Productivarbeit Aller in gesellschaftlich geordneten und aus collectivem Capitaleigenthum ausgestatteten Productions- und Umsatzanstalten mit Besoldungs-, statt privatem Gewinn- und Lohnbezug. Denn die aus der Privatarbeit resultirenden Privateinkünfte, Lohn einer- und Gewinn andererseits, existiren nicht mehr. Sie fallen mit der Beseitigung des Privatcapitals, und es gibt nur ein gleichmäßiges, ausschließliches Arbeitseinkommen mehr.

Nach Marx entstand das Großcapital durch Vernichtung der Kleinbesitzformen in Folge Zersplitterung der Productionsmittel, da das kleingewerbliche und kleinbäuerliche Capital der Uebermacht des großen landwirthschaftlichen und industriellen Capitals weichen müsse.

Die Großcapitalisten sind die Expropriateurs der Volksmasse; daher müsse letztere jene wieder expropriiren durch Wiederherstellung des der Gesammtheit gebührenden Eigenthums, durch Collectivproduction. Auf welche Art wird nun die Umwandlung der privaten Concurrenzcapitale in ein einheitliches Collectivcapital bewerkstelligt?

Mit der Zeit. Die Massen müssen zur Cooperation geschult werden. Man errichtet Productivgenossenschaften, in welchen die Arbeiter am Gewinne betheiligt werden, macht dieselben hiedurch populär und geht bei der immer größere Dimensionen annehmenden Ausbreitung dieser Genossenschaften zur vollständigen Collectivirung des Capitals über.

Marx nennt den Capitalerwerb Diebstahl, capitalistische Mehrwerthsaneignung; denn der Lohnarbeiter erhalte in seinem Geldlohne weniger, als den vollen Werth seines Arbeitseinkommens vergütet, nämlich nur den täglichen Unterhaltsbedarf. Was er mehr producire, der Mehrwerth falle in die Tasche des „Unternehmers", des Capitalisten. Vom subjectiven Standpunkte betrachtet, werde jedoch der Capitalist zu einer solchen Mehrwerthsaneignung durch die Concurrenz gezwungen.

Daher müsse das System als solches geändert und könne dies dem einzelnen Unternehmer nicht zum Vorwurfe gemacht werden.

Das Nationalproduct würde also unter Alle nach dem gleichen Verhältnisse des geleisteten Arbeitswerthes vertheilt und der Profit wäre nicht mehr im Stande, den Lohn zu überwuchern.

Vom Nationalproduct käme jener Theil nicht zur Vertheilung, welcher von den berufenen Productionsämtern theils zur Ergänzung des abgenützten Productivcapitals, theils zum Unterhalte der übrigen gemeinnützigen Anstalten vorbehalten würde, worin sich die directeste Art von Naturalsteuern manifestirt. Daher fände keine Theilung privater, sondern öffentlicher, gemeinsam erworbener Besitzthümer statt.

Der Capitalist muß sich der neuen Ordnung, der besseren Productionsweise fügen, und wird ihm und seinen Kindern das ihm bisher eigenthümlich gewesene Privatcapital durch Genußmittelraten abgelöst. Er muß sich dem neuen Rechte ebenso beugen, wie der Adel vor dem durch das Bürgerthum proclamirten neuen Volksrechte sich beugen und mit der Ablösung der feudalen Rentenquellen zufrieden sein mußte.

Hiedurch gingen aber die Capitalien als solche zu Grunde, weil der Socialistenstaat ewige Ablösungsrenten durch Genußmittelbezüge nicht dulden würde und sohin der Naturalüberfluß aus der transitorischen Entschädigung sich nicht erhalten könnte.

Nun werden die concreten Folgerungen aus diesem socialistischen Principe zur umfassenden Kennzeichnung seines Charakters an den einzelnen Hauptkategorien der Volkswirthschaft, wie: Bedarf, Production, Umsatz, Einkommen, Haushalt, Consumtion und Vermögensbildung, anschaulich gemacht und ins Einzelne verfolgt.

Bedarf. Derselbe ist die sociale Hauptsumme aller Privatbedarfe, durch die Nachfrage geltend gemacht Die Freiheit der Bedarfsbestimmung ist die Grundlage der Freiheit.

Beeinträchtigt der Socialismus diese Freiheit?

Bezüglich der gesammten Bedarfsbestimmung muß dies bejaht werden, hingegen ist nicht erwiesen, daß er auch die jedem Einzelnen zustehende praktische Grundfreiheit, die privaten Einkünfte nach freiem Belieben zu verwenden, vernichte.

Production und Umlauf, resp. Productions- und Umlaufscapital.

Die umwälzendste Wirkung des Socialismus äußert sich gerade auf diesem Gebiete. Es existirt nämlich kein Privatcapital und keine Concurrenz von Privatcapitalien mehr. An deren Stelle tritt die öffentliche rechtliche Gliederung der Nationalarbeit zu einem mit dem Collectivcapital ausgerüsteten gesellschaftlichen Arbeitskörper, welche sich in der gesellschaftlichen Sammlung, Lagerung und Transportirung aller Producte und sodann gesellschaftlichen Ablieferung an die Einzelnen nach ihren socialen Arbeitsleistungen und nach einer mit den durchschnittlichen Arbeitskosten genau übereinstimmenden Werthtaxe der Güter, manifestirt.

Hiemit ist der Fortbestand von Speculation, Unternehmung, Markt, Börse, Geldgebrauch und Privatrenten unverträglich, da es nur socialistische Production und socialistischen Güterumsatz mehr gibt.

Doch muß der Socialismus nicht plötzlich alle privaten Productionsgeschäfte in Socialgeschäfte, alle Productionsleitungen in öffentliche Wirthschaftsämter umwandeln. Vorerst würde nur der dem Großbetrieb verfallene Theil der nationalen Productionszweige zu dieser Umwandlung herangezogen und hinsichtlich der übrigen Productionszweige auf die Bildung territorial gegliederter Corporationen hingewirkt, deren allmälige Einverleibung in den socialistischen Productionsapparat im Laufe der Zeit erfolgt. Ueberhaupt bezweckt der socialistische Productionsproceß die Verallgemeinerung öffentlichen Dienstes und öffentlicher Anstalten.

Und weil der Socialismus die Umbildung des ganzen socialen Productionsprocesses mit Ausschließung der Privatconcurrenz nach einer einheitlichen Organisation bezweckt, deshalb verdammt er auch die liberale Volkswirthschaft, welche die Privatconcurrenz auf das Möglichste begünstigt.

Die Nachtheile des heutigen Regiebetriebes sind nach Anschauung der Socialisten beim Socialismus nicht vorhanden, da im Socialistenstaat die Besoldung der Arbeitenden nicht wie bei den Arbeitern und Wirthschaftsdirectoren von Staatsfabriken, welche thatsächlich kein Interesse haben, wirthschaftlich zu produciren, ohne Rücksicht auf die Qualität der Leistung, sondern so stattfinde, daß Jeder desto mehr Einkommen erlange, je mehr alle Uebrigen in allen und jeden Geschäften leisten. Dann sei die Leistung für das Ganze in allen Zweigen höchstes Privatinteresse jedes Einzelnen geworden.

Nun ist die eine entscheidende Hauptfrage zu beantworten, ob der Socialismus jemals im Stande sein wird, den Grundgedanken des liberalen Principes, wonach das private Interesse der Erfüllung socialer Productionsberufe dienstbar gemacht wird, auch bei sich zur Geltung zu bringen? Ist der Socialismus auch im Stande, den Treibsporn der liberalen Production, das private Interesse, durch einen gleichartigen Factor zu ersetzen, und kann dieser Ersatz etwa durch das Bewußtsein geleistet werden, welches bei Productionsgemeinschaft von Millionen Producent A. hat, daß sein sociales Arbeitseinkommen davon bedingt ist, daß auch die 999.999 übrigen Corporationsgenossen so fleißig sind, wie er? Und wenn nun alle oder der größte Theil dieser 999.999 sich auf die Arbeit ihrer Genossen verließen und selbst mangelhafte Arbeit leisteten?

Dies allein ist also einerseits noch nicht geeignet, die nöthige Controle zu erwecken, den Trieb der Faulheit und Unredlichkeit zu ersticken, die Unterschlagung von Arbeitszeit gegenüber dem Ganzen zu verhindern und für wirthschaftliche Nachlässigkeit entsprechend büßen zu lassen; und andererseits fehlt es an einem wirksamen Mittel, die Production durch die Macht des Individualinteresses zu dirigiren und dem Einzelnen die Garantie der Wahrung dieses Interesses zu bieten.

Die socialistische Productionsweise ist eine einheitlich geschlossene.

Ueber das kleinbürgerliche Genossenschaftswesen eines Schulze, über Gewinnbetheiligung der Lohnarbeiter, über Arbeitsämter des liberalen Staates, über das anarchische System selbstständiger, durch kein einheitliches Band zusammengehaltener auf dem reinen Contractsfuß sich begegnender Productionsgruppen zucken die Socialisten, wie Marx, geringschätzend die Achsel. Für den Socialismus muß das Productionsvermögen eben Collectivvermögen sein. Das Princip des Socialismus widerstrebt nicht blos dem Fortbestand des Privateigenthums an unmittelbar bewirthschafteten Productionsmitteln, d. h. den Privatunternehmungen, sondern auch dem Privatbesitze mittelbarer Rentenquellen, dem privaten Leihcapitale.

Es gibt kein Privatcapital und Unternehmen mehr, das Gemeinwesen ist Generalbesitzer aller socialen Productionsmittel; daher kann auch keine leihweise Uebertragung von Capital an Privatunternehmer stattfinden.

Consumtionscredit, zur Bedeckung von individuellem Nothbedarf, könnte nur noch vom Gemeinwesen als Vorschuß für noch zu leistende Zukunftsarbeit des Schuldners gewährt werden, daher kein privater „Creditwucher“ denkbar.

Pacht könnte es nicht geben, sofern die Pachtgüter Productionsmittel sind, die im Collectiveigenthum stünden. Ebenso ist die Wohnungsmiethe ausgeschlossen, da das Wohnungswesen von Gesellschaftswegen mit dem Sitz der Berufsgeschäfte organisch und systematisch verbunden würde.

Der Staatscredit wäre von selbst überflüssig; denn was dem Staate als außerordentlicher Bedarf zugewiesen wird, konnte naturaliter aus den ohnehin öffentlichen Productvorräthen entnommen werden.

Eine weitere Folge wäre auch, daß es keine Actien, Staatspapiere, Lose, keine Börse mehr gäbe, da der private Handels- und Geldverkehr ganz aufhören würde.

Umsatz. Gegenwärtig ist der private speculative Handelsbetrieb das Band der gesellschaftlichen Production.

Wenn nun die privatcapitalistische Production wegfällt, fällt auch deren Hauptfactor, das private Handelscapital, und mit ihm der Handel, der Markt, ja sogar das Metallgeld, das durch Arbeitsgeld ersetzt würde. Nur im Verkehre mit den capitalistischen Staaten müsse das Geld als Tauschwerth bleiben. Der Umsatz der Producte, aller einer gemeinsamen Oberleitung unterstehenden Productionszweige kann nicht mehr gewerbsmäßiger Privatact und nicht Tausch mit gewerbsmäßigem Gewinn, also das Product kann nicht mehr Waare sein. Es fände also kein Handel mehr statt — er wäre überflüssig geworden — und mit der Waare, dem Handel und dem Handelsprofit fällt auch der Markt und die Börse.

Die dreifache Aufgabe des Speculationsmarktes nämlich ist:

1. Sociale Feststellung des wirthschaftlich befriedigungsfähigen Gesammtbedarfes.

2. Bestimmung des wirthschaftlich producirbaren Productionsquantum und -quale.

3. Fortgesetzte Herstellung eines das wirthschaftliche Gleichgewicht von Production und Consumtion erhaltenden Tauschwerthes.

Diese Hauptaufgabe des Marktes wird durch den Socialismus gegenstandslos. Die Absatzämter erheben den Bedarf, vertheilen die Nationalarbeit auf die verschiedenen Geschäftsgattungen und setzen den Werth der Producte nach Maßgabe der hierauf zu verwendenden Arbeitszeit fest.

Nach diesem Werthe kommen die Producte durch Liquidation gegen die Arbeitsguthabungen der Producenten zur Vertheilung.

Mit dem Speculationshandel fiele auch die wirthschaftliche Corruption der Presse. Die volkswirthschaftliche Presse wäre nicht mehr im Stande, die Preise und Curse zu beeinflussen, das speculative Inseratenwesen würde aufhören.

Die Israeliten des Socialismus machen also dem Judenthum in der Presse ebenso radikal Opposition als dem Judenthum des Handels und der Börse, und dies ist sicherlich der einzige unerhörte Fall, wo diese Glaubensgenossen in der Verfolgung ihrer Interessen gegeneinander Front machen!

Energische Angriffe des Socialismus sind auch gegen das Geld gerichtet. Die Socialisten sagen, der Geldgebrauch verhülle und begünstige

die Ausbeutung der Arbeit, der Geldlohn verdecke die Thatsache, daß der Arbeiter nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit in Geld zurückerhalte, sondern den Arbeitsmehrwerth dem Unternehmer überlassen müsse.

Das Geld erfüllt heute zwei Hauptaufgaben, einerseits ein allgemeines Werthmaß (Schätzungsmittel) und andererseits das allgemeinste Vergeltungsmittel zwischen den Privatwirthschaften, sogenanntes Werthübertragungsmittel zu sein.

Als Vergeltungsmittel wäre das Geld im Socialistenstaat vollkommen überflüssig. Es gibt ja privaten Tausch und Leihverkehr nicht, sondern nur Certificate auf Bezug von Producten nach dem Arbeitsverdienst von Gesellschaftswegen ausgestellt.

In der anderen Eigenschaft als Werthmaß wird das Geld ersetzt durch den durchschnittlichen Arbeitstag, nach welchem der Werth der Producte geschätzt und bei der Austheilung verrechnet wird.

Auch als gerichtliches Aestimationsmittel wäre der sociale Arbeitstag die Wertheinheit. Nach der socialistischen, insbesondere Marx'schen Theorie liegt die Substanz des Werthes in der gesellschaftlich nothwendigen Arbeit, d. i. der Arbeit, wie sie nach dem gegebenen Stande der gesellschaftlichen Technik für eine Bedarfseinheit durchschnittlich aufgewendet werden muß, um das Product im ganzen Bedarfsumfange zu Stande zu bringen. Die Producte werden als verkörperte Arbeit bezeichnet.

Wenn beispielsweise ein Land 20.000 Hectoliter Weizen bedarf und für deren Erzeugung 100.000 Tage socialer Arbeit aufwenden muß, so wäre der gesellschaftliche Werth des Hectoliters $^{100000}{}_{20000}$ = 5 Tage social constituirter Einzelarbeit.

Dächte man nun alle Productgattungen nach ihrem erfahrungsmäßigen socialen Arbeitsaufwand abgeschätzt, so fände man durch Summirung die ganze für die gesellschaftliche Gesammterzeugung des socialen Gesammtbedarfes nöthige sociale Arbeitszeit. Die geleistete totale Arbeitssumme der Periode käme dem Totalwerthe der Productmasse derselben gleich. Die Wirthschaftsämter würden die geleistete Arbeit gutschreiben, den Werth des Products fixiren, auf die Arbeitsgutschreibungen Cheks aushändigen und gegen die Cheks die Producte zur socialen Arbeitskostentaxe ausliefern. Hiedurch wäre Jedem sein voller Arbeitswerth oder Arbeitsertrag als wahres privates Eigenthum zugemessen.

Dieses Princip des Socialismus, wonach die gesellschaftlichen Arbeitskosten das Werthmaß der Güter sind, ist jedoch nicht durchführbar; denn der Werth der Güter richtet sich nicht blos nach den Kosten, sondern auch nach dem Gebrauchswerthe, d. i. der Dringlichkeit des Bedarfes. Wenn z. B. der Socialbürger nach schlechter Ernte Brot verlangt, muß eine Taxe desselben über den Kostenwerth angesetzt werden, damit das Mangelnde, aber Begehrte für Alle, wenigstens zur Noth, reichen könne. Der Socialwerth muß also nicht blos als Kosten-, sondern zugleich als wechselnder Gebrauchswerth bestimmt sein, da sonst Socialbedarf und Socialproduction in unlösbare Disharmonie gerathen.

Mit dieser nothwendigen Annahme des Gebrauchswerthes und der Constatirung der praktischen Undurchführbarkeit der socialen Arbeitskostenwerth-Theorie fällt aber eines der wichtigsten Principien des Socialismus.

Wie wird die Arbeitsfreiheit im Socialistenstaat bewerkstelligt? Nach der heutigen liberalen Volkswirthschaft richtet sich der Arbeitslohn nach dem Gebrauchswerthe des Productes. In Folge dessen wird der Einzelarbeiter durch sein eigenes Interesse zur begehrten Production hingezogen, welche ihm das Princip der Freizügigkeit ermöglicht. Da jedoch der Socialismus die Arbeitstage ohne Rücksicht auf den Gebrauchswerth nur auf Grund einer Kostenwerthbestimmung sämmtlich gleich taxirt, so wird er nicht Herr der unproductiven Arbeit, muß alle Arbeiter hin und her commandiren, da dieselben durch die Nichteinrechnung des Gebrauchswerthes in die sociale Arbeitstaxe zu den productiven Arbeitsfeldern nicht hingezogen werden. Hiedurch geht ein Hauptmoment aller wirthschaftlichen Production, die individuelle Arbeitsfreiheit, verloren.

Einkommen und Consumtion. Wie gestaltet sich nun das Einkommen im Socialistenstaate und wie dessen Verwendung zur Consumtion und zur Bildung von Privatcapital?

Alles Privateinkommen ist hier unterschiedsloses Arbeitseinkommen. Die Zutheilung der Producte wird als Liquidation der Arbeitsleistungsguthaben bei den öffentlichen Lieferungsmagazinen vollzogen. Der Staat leitet sein Einkommen nicht mehr aus dem Privateinkommen der Bürger her, die Besteuerung im heutigen Sinne entfällt, sondern der öffentliche Bedarf wird aus den öffentlichen Lagern direct bezogen und zur Besoldung der öffentlichen Diener verwendet werden.

Wie verhält es sich nun mit der möglichen Verwendung privaten Einkommens? Es sind viererlei freiwillige Verwendungsarten alles Einkommens denkbar, eigene Verzehrung, eigene Ersparung, heimzahlbare Uebertragung an Andere, Verschenkung an Dritte.

Erstere wäre bedeutend dadurch gehemmt, daß ein geschlossener Wirthschaftsstaat gewisse physisch oder moralisch schädliche, mit seinen Principien unvereinbare Bedürfnisse verwerfen und dadurch abschneiden würde, daß er ihre Befriedigungsmittel nicht producirt und nicht ausbietet, wodurch die private Verwendung des Einkommens und die freie Wahl individueller Bedarfe ausgeschlossen wäre.

Vermögensbildung. Die Eigenthumsersparung und Privateigenthumsbildung ist, sofern sie nicht Productionsmittel der Collectivarbeit zum Gegenstand hat, mit dem Grundprincip des Socialismus vollkommen verträglich.

Es ist daher beliebige Bildung und Vererbung privaten Eigenthums an Genußmitteln möglich. Der Socialismus negirt nicht schlechthin jedes Privateigenthum, sondern nur das Privateigenthum an Productionsmitteln (Grundstücken, Werkhäusern, Maschinen 2c.), welches durch Collectiveigenthum ersetzt wird.

Daher wird der private Gebrauch und das private Eigenthum an Lebensmitteln, Kleidern, Mobilien, Bildungsmitteln, Privatkunstwerken 2c. durch den Socialismus ebensowenig als das Erbrecht an diesen Gegenständen aufgehoben.

Die Aufhebung der unlösbaren Einehe, der Familienerziehung und des Familienerbrechtes ist kein principielles Postulat des Socialismus. Selbstverständlich würden jedoch diese Verhältnisse durch denselben eine eingehende Umänderung erfahren.

Das Spar- und Versicherungswesen organisirt der Socialismus nicht, da an Productionsmitteln kein Privateigenthum zulässig und sohin auch der Zins als Preis überlassener Capitalsnutzung undenkbar ist.

Nur Ersparungen bis zu gewissen Beträgen und Fristen könnten in die Zukunft übertragen werden.

Die Möglichkeit und Freiheit des Schenkens von Arbeitsguthaben an die Angehörigen, an Dritte, oder zur Verfolgung von humanitären, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen in Form von Vereinen ist durch den Socialismus nicht ausgeschlossen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Vorschrift des § 343 St. G., betreffend die Bestrafung der Curpfuscherei, findet nur Anwendung bei der unberechtigten Behandlung kranker Menschen, nicht aber von Thieren.

Wenzel P., Landmann in Neustadt, wurde mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Neustadt a. d. Mettau vom 18. September 1880, Z. 2478, wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 343 St G., begangen dadurch, daß derselbe ohne gesetzliche Berechtigung die Behandlung erkrankter Thiere gewerbsmäßig betreibt, und daß er insbesondere ein dem Joseph B., Schmied in Nachod, gehöriges krankes Pferd behandelte und sich hiefür 1 fl. 80 kr. bezahlen ließ, für schuldig erkannt und zu einer Geld-, eventuell Arreststrafe verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil ergriff die k. k. Generalprocuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Bei der über diese am 1. Juni 1881 unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten des k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofes Dr. von Stremayr abgehaltenen Verhandlung begründete der Generaladvocat Dr. Sacher die Beschwerde mit den aus dem unten folgenden Erkenntnisse des Cassationshofes zu entnehmenden Gründen, mit welchem der Cassationshof durch Plenar-Entscheidung vom 1. Juni 1881, Z. 15.165 ex 1880, zu Recht erkannte: Der von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben und ausgesprochen: „Durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Neustadt a. d. Mettau vom 18. September 1880, Z. 2478, mit welchem Wenzel P. der im § 343 St G. vorgesehenen

Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, begangen dadurch, daß derselbe ohne gesetzliche Berechtigung die Behandlung erkrankter Thiere gewerbsmäßig betreibt, und daß er insbesondere ein dem Joseph B. gehöriges krankes Pferd behandelte und sich hiefür 1 fl. 80 kr. zahlen ließ — für schuldig erkannt und deshalb nach § 343, unter Anwendung der §§ 260, 261 und 266 St. G. zu einer Geldstrafe von 15 fl. zu Handen des Neustädter Armenfondes, eventuell zu Arrest von drei Tagen, sowie nach § 389 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wurde — ist das Gesetz verletzt worden. Dieses Urtheil wird demzufolge als nichtig aufgehoben, Wenzel P. in Gemäßheit des § 292 St. P O. nach § 259, Z. 3 ebd. von der Anklage wegen der gedachten Uebertretung freigesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt." — Gründe:

Die vorstehend angeführten, von dem k. k. Bezirksgerichte auf Grundlage der Ergebnisse der gepflogenen Verhandlung als festgestellt angenommenen Handlungen des Wenzel P. sind nicht geeignet, den Thatbestand der im § 343 St. G. normirten Uebertretung zu begründen, weil nach dem klaren Wortlaute dieses Paragraphes die darin textirte Uebertretung Derjenige begeht, der, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt. Daß unter den in dieser Gesetzesstelle gebrauchten Worten „Behandlung von Kranken" nur die Behandlung kranker Menschen und nicht auch kranker Thiere verstanden werden könne, zeigt schon der gewöhnliche Sprachgebrauch; die Richtigkeit dieser Auffassung kann aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, wenn berücksichtiget wird, daß der § 343 St. G. nur von Personen spricht, die als Heil- oder Wundärzte Kranke behandeln, Heil- und Wundärzte aber sich nicht mit der Behandlung kranker Thiere gewerbsmäßig beschäftigen; daß ferner der § 343 St. G. selbst, und zwar bei der Strafbestimmung im Falle des aus Verschulden der die unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe betreibenden Person erfolgten Todes eines Menschen deutlich entnehmen läßt, daß unter dem Ausdrucke „Behandlung von Kranken" nur kranke Menschen, keineswegs aber auch kranke Thiere zu verstehen sind, und daß endlich der § 343 St. G. in dem achten Hauptstücke des II. Theiles des St. G. B. eingereiht erscheint, welches nach der im vierten Hauptstücke des II. Theiles des St. G. B. enthaltenen Eintheilung der verschiedenen Delicte in Gemäßheit des § 276 St. G. von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens einzelner Menschen handelt; daher auf Thiere nicht bezogen werden kann. Hieraus geht hervor, daß auf die mehrerwähnten, wegen Abgang eines vom Strafgesetze mit Strafe bedrohten Thatbestandes zur Competenz der Strafgerichte überhaupt nicht gehörigen Handlungen des Wenzel P. der § 343 St. G. offenbar unrichtig angewendet und hiedurch das Gesetz verletzt wurde. Es mußte demzufolge über die von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde die durch das bezügliche Strafurtheil geschehene Verletzung des Gesetzes anerkannt und in Betreff dieses Urtheils selbst — wie bereits oben angeführt — erkannt werden.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 115. Ausgeg. am 2. October.

— — —

Nr. 116. Ausgeg. am 5. October.

Vertrag (Wien, 15. August 1880), welcher zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Staatsärars einerseits und der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn anderseits, an Stelle des Betriebsvertrages vom 5. 10. Juli 1877 in Betreff der Führung des Betriebes der Braunau-Straßwalchener Staats-Eisenbahn abgeschlossen worden ist. Z. 21.551. 9. September.

Nr. 117. Ausgeg. am 7. October.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 22. September 1880, Z. 7394—III., an sämmtl. österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die bei Sendungen nach dem Auslande auf den Begleitpapieren anzuführenden Daten.

Nr. 118. Ausgeg. am 9. October.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Vorarlberger Bahn und der Bregenzer Kohlenlade- und Sortirhalle der Oberbaierischen Actiengesellschaft für Kohlenbergbau zu Miesbach. Z. 23.697. 30. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Steinamanger bis Güns. Z. 15.441. 6. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Ketegyháza bis Mezöhegyes. Z. 15.440. 17. September.

Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten für die projectirten Secundärbahnen von Přelouč nach Podol und von Chotzen nach Leitomischl. Z. 28.390. 19. September.

Nr. 119. Ausgeg. am 12. October.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinal-Eisenbahnlinie von Margita im Berettyó-Thale nach Szilághsomlyó. Z. 15.450. 17. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Szolnok bis Hodmezövásárhely. Z. 15.203. 21. September.

Nr. 120. Ausgeg. am 14. October.

Abdruck von Nr. 124 R. G. Bl.

Nr. 121. Ausgeg. am 16. October.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. September 1880, Z. 30.731, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend den Verkauf und die Verleihung von Fahrbetriebsmitteln nach dem Auslande.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Marosvásárhely nach Szásrégen mit der Flügelbahn Szásrégen-Herbus. Z. 15.132. 21. September.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Golubovec nach Sesvetc. Z. 16.490. 28. September.

Nr. 122. Ausgeg. am 19. October.

Abdruck von Nr. 125 R. G. Bl.

Nr. 123. Ausgeg. am 21. October.

Concession zum Baue und Betriebe für ein Verbindungsgeleise zwischen dem Lagerhause Nr. 26 der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der k. k. Donau-Uferbahn. Z. 24.629. 8. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere schmalspurige Straßenbahnen in Wien und Umgebung. Z. 28.703. 16. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinal-Eisenbahn von der Theißbahn-Station Fegyvernek bis Poroszló, mit mehreren Varianten. Z. 15.925. 21. September.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Johann Ritter Wawra v. Hohenstraß unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Triest Dr. Joseph Regnard bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath und Vorstand der Finanzprocuratur in Zara Dr. Anton Verdin zum Finanzprocurator in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Czernowitzer Finanzdirection Franz Steiner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Karl Oettl in Neunkirchen anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Gallus Haas zum Finanzsecretär, und die Finanzcommissäre Joseph Steidl und Joseph Zachistall zu Finanz-Obercommissären der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle in der neunten und Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 182.)

Oekonomische und Waldschätzungs-Referentenstellen im Bereiche der k. k. niederösterreichischen Grundsteuer-Landescommission mit dem Bezuge eines Taggeldes von 3 fl., bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 183.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Schlesien mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Regierungsconcipistenstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 8. September. (Amtsbl. Nr. 183.)

Rechnungsrevidentenstelle im Rechnungsdepartement der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 185.)

Prakticantenstelle beim Haupt-Münzamt in Wien mit 500 fl. Adjutum jährlich, Mitte September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.